II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 4. Mai 1990**

**über die Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts als Beitrag des Europäischen Sozialfonds zur Erreichung der Ziele Nr. 3 und 4 in Spanien**

**(Nur der spanische Text ist verbindlich)**

(90/260/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europäischen Sozialfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 legt die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Pläne zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Eingliederung der Jugendlichen ins Erwerbsleben im Rahmen der Partnerschaft und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Erreichung der Ziele Nr. 3 und 4 fest.

Nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 umfaßt das gemeinschaftliche Förderkonzept insbesondere die Schwerpunkte der Gemeinschaftsintervention, die Interventionsformen, den indikativen Finanzierungsplan und die Dauer der Interventionen.

In Titel III Artikel 8 und folgende der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits [2] sind die Bedingungen für die Ausarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte festgelegt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds [3] sind die Bedingungen für den Einsatz dieses Finanzinstruments festgelegt.

Die spanische Regierung hat einen Plan unterbreitet, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Eingliederung der Jugendlichen ins Erwerbsleben umfaßt.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele Nr. 3 und 4 in den autonomen Regionen Asturien, Galicien, Andalusien, Valencia, Kanarische Inseln, Castilla-La Mancha, Castilla-León, Murcia, Extremadura sowie Ceuta und Melilla wurden bei der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, berücksichtigt.

Dieses gemeinschaftliche Förderkonzept ist gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat partnerschaftlich ausgearbeitet worden.

Dieses gemeinschaftliche Förderkonzept betrifft das gesamte Hoheitsgebiet Spaniens mit Ausnahme der Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen.

[1] ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

[2] ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

In den Leitlinien, die die Kommission nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 erlassen hat (89/C 45/04), sind die Zielvorstellungen und Kriterien der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Eingliederung der Jugendlichen ins Erwerbsleben festgelegt worden (1).

Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird diese Entscheidung dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

Nach Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für Zuschüsse der Strukturfonds zur Finanzierung von Aktionen im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte aufgrund späterer Kommissionsentscheidungen bei der Genehmigung der betreffenden Maßnahmen vorgenommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das gemeinschaftliche Förderkonzept für Interventionen des Europäischen Sozialfonds zur Erreichung der Ziele Nr. 3 und 4 im gesamten Hoheitsgebiet Spaniens, mit Ausnahme der Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, wird für den Zeitraum 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1992 genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Konzepts nach dessen Bestimmungen und nach den Vorschriften und Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds beizutragen.

*Artikel 2*

Wichtige Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind:

a) die Schwerpunkte
   - Ziel Nr. 3:
     - Fachausbildung und Berufsgrundausbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen,
     - Einstellungsbeihilfen und Beihilfen für die Unternehmensgründung,
     - Maßnahmen zugunsten von Frauen und von Personengruppen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt;
   - Ziel Nr. 4
     - Fachausbildung und Berufsgrundausbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen,
     - Einstellungsbeihilfen und Beihilfen für die Unternehmensgründung,
     - Maßnahmen zugunsten von Frauen und von Personengruppen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt;

b) eine Übersicht über die Formen der Interventionen, die überwiegend als operationelle Programme durchgeführt werden;

c) ein indikativer Finanzierungsplan mit dem Betrag des Finanzrahmens, der sich für den gesamten Zeitraum auf 1 251,11 Millionen ECU beläuft, davon 563 Millionen ECU zu Lasten des Europäischen Sozialfonds und der Restbetrag zu Lasten der nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:
   - 169,35 Millionen ECU für Ziel Nr. 3,
   - 388,05 Millionen ECU für Ziel Nr. 4,
   - 5,60 Millionen ECU (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88).

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1990

*Für die Kommission*

Vasso PAPANDREOU

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. C 45 vom 24. 2. 1989, S. 6.